

Kanton Aargau  
**Gemeinde Mönthal**



# Abwasserreglement

---

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 06. Juni 2014 genehmigt.

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. René Birrfelder

sig. Nicole Bittl-Dätwiler

## Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen		1
Abwasserreglement		2
1. Allgemeine Bestimmungen	§ 1 - § 13	2 - 5
2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	§ 14 - § 17	5 - 6
3. Bewilligungsverfahren	§ 18 - § 23	6 - 8
4. Technische Ausführungsvorschriften	§ 24 - § 31	8 - 11
5. Abgaben	§ 32 - § 53	11 - 17
5.1. Allgemeine Bestimmungen	§ 32 - § 38	11 - 12
5.2. Definition	§ 39 - § 40	12 - 13
5.3. Erschliessungsbeiträge	§ 41 - § 49	13 - 15
5.4. Anschlussgebühr	§ 50 - § 51	15 - 16
5.5. Benützungsgeld	§ 52 - § 53	16 - 17
6. Rechtsschutz und Vollzug	§ 54	17 - 18
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen	§ 55 - § 56	18
Anhang 1		19
Anhang 2		20
Anhang 3		21

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
  - § 23 Abwasserreglemente der Gemeinde
    - <sup>1</sup> Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
    - <sup>2</sup> Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement. Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
  - § 37
    - <sup>1</sup> Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
    - <sup>2</sup> Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrössen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
    - <sup>3</sup> Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
    - <sup>4</sup> Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
  - § 20 Abs. 2
    - Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008
- Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10.12.1907
- Obligationenrecht (OR) vom 30.03.1911

Die aktuellen Gesetzestexte sind jederzeit im Internet unter [www.ag.ch/sar](http://www.ag.ch/sar) (Kantonale Gesetze) und [www.admin.ch/bundesrecht](http://www.admin.ch/bundesrecht) (Eidgenössische Gesetze) abrufbar.

Die Einwohnergemeinde Mönthal beschliesst, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes

# Abwasserreglement

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

*Zweck*

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

### § 2

*Geltungsbereich*

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 3

*Personenbezeichnung*

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 4

*Abwasseranlagen*

<sup>1</sup> Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup> Die Begriffe sind im Kapitel 4. Technische Ausführungsvorschriften definiert.

### § 5

*Aufgaben der Gemeinde*

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

## § 6

*Projekt- und Kreditbewilligung*

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## § 7

*Gemeinderat*

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach Genereller Entwässerungsplanung (GEP), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisation mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## § 8

*Gewässerschutzstelle*  
§ 30 EG UWR  
§ 37 V EG UWR

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

## § 9

*Kanalisationsplanung § 17 EG UWR* <sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

*Genehmigung § 21 EG UWR* <sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## § 10

*Öffentliche Abwasseranlagen* <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 5. Abgaben).

*Statuten* <sup>2</sup> Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

<sup>3</sup> Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

## § 11

*Private Abwasseranlagen* <sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup> Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

*Art. 11 GSchV* <sup>3</sup> Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (Trennsystem).

<sup>4</sup> Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>5</sup> Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

## **§ 12**

*Abwassersanierung  
ausserhalb Bauzo-  
nen (§ 17 EG UWR)*

<sup>1</sup> Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest (vergl. § 47).

## **§ 13**

*Abwasserkataster*

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## **2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

### **§ 14**

*Anschlusspflicht*

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wie dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### **§ 15**

*Anschlussrecht*

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup> Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe §§ 25, 27) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Wo möglich verlangt der Gemeinderat, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

*§ 35/36 V EG UWR*

<sup>4</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

## **§ 16**

*Bestehende Abwasseranlagen*

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup> Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup> Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

## **§ 17**

*Anschlussfrist*

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

# **3. Bewilligungsverfahren**

## **§ 18**

*Gesuch für private Abwasseranlagen*

<sup>1</sup> Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

## § 19

*Gesuchsunterlagen* <sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem GEP und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche A<sub>u</sub>, A<sub>o</sub>, üB;
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längensprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammfänger;
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des BVU notwendig.

<sup>2</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

**§ 20**

*Prüfungskosten* Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

**§ 21**

*Baubeginn, Geltungsdauer* Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

**§ 22**

*Projektänderung* <sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup> Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

**§ 23**

*Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme* <sup>1</sup> Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup> Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Der Gemeinderat kann zusätzlich Kanalfernsehaufnahmen verlangen. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

## 4. Technische Ausführungsvorschriften

**§ 24**

*Technische Ausführungsvorschriften* <sup>1</sup> Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000 (2012): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA.

<sup>2</sup> Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschrift.

## **§ 25**

<i>Abwasser</i>	<sup>1</sup> Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig mitfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
<i>Verschmutztes Abwasser</i>	<sup>2</sup> Abwasser ist verschmutzt, wenn es das unter- oder oberirdische Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann oder dort nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderungen verursacht.
<i>Fremdwasser</i>	<sup>3</sup> Als Fremdwasser gelten sämtliche stetig fliessenden, unverschmutzten Zuflüsse (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser).
<i>Dachwasser</i>	<sup>4</sup> Dachwasser ist unverschmutztes Abwasser.
<i>Strassen- und Platzwasser</i>	<sup>5</sup> Strassen- und Platzwasser ist verschmutztes Abwasser.

## **§ 26**

<i>Abwasseranlagen</i>	Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.
------------------------	---

## **§ 27**

<i>Nichtverschmutztes Abwasser</i>	<sup>1</sup> Nichtverschmutztes Abwasser (siehe § 25) ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
------------------------------------	--

- 1. Priorität: Versickerung;
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung;
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert, noch einer Sauberwasserleitung, noch einem öffentlichen Gewässer zugeleitet werden kann.

<i>Fremdwasser</i>	a) Fremdwasser (siehe § 15 , 25) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
<i>Dachwasser</i>	b) Dachwasser (siehe § 25) ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

<i>Versickerungen</i>	<p>c) Versickerungen Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.</p>
<i>Strassen- und Platzwasser</i>	<p><sup>2</sup> Strassen- und Platzwasser (siehe § 25) ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.</p> <p>a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.</p> <p>b) Plätze Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe «Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis», herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.</p>
	<p><b>§ 28</b></p>
<i>Einzelreinigung häuslicher Abwässer</i>	<p><sup>1</sup> Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.</p> <p><sup>2</sup> Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.</p>
	<p><b>§ 29</b></p>
<i>Einleitungsbewilligung</i>	<p><sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).</p> <p><sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser, ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.</p>
	<p><b>§ 30</b></p>
<i>Landwirtschaftsbetriebe</i>	<p><sup>1</sup> Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>

### § 31

#### *Haftung*

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkzeugeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## 5. Abgaben

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 32

#### *Finanzierungsgrundsätze*

Die Gemeinde deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Verwaltungsaufwand der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Abgaben der Grundeigentümern
- b) Subventionen Dritter
- c) Beiträge der Gemeinde.

#### § 33

#### *Finanzierung der Erschliessungsanlagen*

<sup>1</sup> An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren.

<sup>2</sup> Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

### § 34

*Mehrwertsteuer* <sup>1</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

*Anpassung der Gebühren* <sup>2</sup> Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2014. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

### § 35

*Verjährung* <sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

### § 36

*Zahlungspflichtige* Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum oder das Baurecht zusteht.

### § 37

*Verzug, Rückerstattung* <sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

### § 38

*Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen* <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## 5.2 Definition

### § 39

*Erstellung* <sup>1</sup> Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

*Änderung* <sup>2</sup> Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

*Erneuerung*           <sup>3</sup> Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

*Unterhalt*           <sup>4</sup> Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

#### **§ 40**

*Basiserschliessung*   <sup>1</sup> Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an (vergl. Anhang 1).

*Groberschliessung*   <sup>2</sup> Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.  
Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen (vergl. Anhang 1).

*Feinerschliessung*   <sup>3</sup> Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang 1).

### **5.3 Erschliessungsbeiträge**

#### **§ 41**

*Kosten*               Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Verwaltungskosten.

#### **§ 42**

*Beitragsplan*       <sup>1</sup> Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

<i>Inhalt</i>	<p><sup>2</sup> Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;</li><li>b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;</li><li>c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);</li><li>d) die Grundsätze der Verlegung;</li><li>e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;</li><li>f) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren)</li><li>g) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;</li><li>h) eine Rechtsmittelbelehrung.</li></ul> <p><b>§ 43</b></p>
<i>Auflage und Mitteilung</i>	<p><sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p> <p><b>§ 44</b></p>
<i>Vollstreckung</i>	<p>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p> <p><b>§ 45</b></p>
<i>Bauabrechnung</i>	<p><sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p> <p><b>§ 46</b></p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p> <p><b>§ 47</b></p>
<i>Fälligkeit</i>	<p><sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>

### **§ 48**

*Bemessung* Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.

### **§ 49**

*Sanierungsleitungen* Die Kosten der Sanierungsleitungen (vergl. § 132) sind von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Die Anschlussgebühr entfällt.

## **5.4 Anschlussgebühr**

### **§ 50**

*Bemessung* <sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarifanhang.

<sup>2</sup> Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

*Nicht geheizte Gebäudeteile* <sup>3</sup> Nicht geheizte Gebäudeteile werden gemäss Definition der Gebäudegrundfläche gemäss Anhang 3 geschuldet.

*Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten* <sup>4</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche / Volumen gemäss den obenstehenden Kriterien erhoben.

*Industrie- und Gewerbe* <sup>5</sup> In den Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Industrie- und Gewerbebauten, Landwirtschaft), erfolgt die Berechnung aufgrund des Gebäudevolumens (ober- und unterirdisch) gemäss Tarifanhang.

*Reduktionen, Zuschläge* <sup>6</sup> Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

*Dachwasser* <sup>7</sup> Die Anschlussgebühr kann um 15 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

- Schwimmbassins* <sup>8</sup> Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Tarifanhang erhoben.
- Ersatzbauten* <sup>9</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 39 Abs. 1 für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
- Zweckänderung* <sup>10</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
- § 51**
- Zahlungspflicht* <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.
- <sup>2</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht nach Rechtskraft der Baubewilligung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.
- Sicherstellung* <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnen aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Erhebung* <sup>4</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 60 Tagen zur Zahlung fällig.

## **5.5 Benützungsgebühr**

### **§ 52**

- Grundsatz* <sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- Benützungsgebühren* <sup>2</sup> Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>4</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### **§ 53**

<i>Bemessung</i>	<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich gemäss <u>Tarifanhang</u> .
<i>Grundgebühr</i>	<sup>2</sup> Die Grundgebühr bemisst sich nach a) der Gebäudegrundfläche gemäss Anhang 2 und 3 b) den entwässerten Hartflächen Die Grundgebühr kann um bis zu 25 % reduziert werden, wenn das Meteorabwasser nicht der Kanalisation zugeleitet wird.
<i>Verbrauchsgebühr</i>	<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.  <sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).  <sup>5</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
<i>Minimalgebühr</i>	<sup>6</sup> Die Minimalgebühr pro Jahr ist im Tarifanhang festgelegt.

## **6. Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 54**

<i>Rechtsschutz</i>	<sup>1</sup> Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden (§ 35 Abs. 2 BauG).
---------------------	--

<sup>2</sup> Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

*Vollstreckung* <sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

*Strafbestimmungen* <sup>4</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss §§ 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>5</sup> Die Anwendung von § 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## **7. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 55**

*Inkrafttreten* <sup>1</sup> Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 06.06.2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 29.11.2002 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

### **§ 56**

*Übergangsbestimmungen* <sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

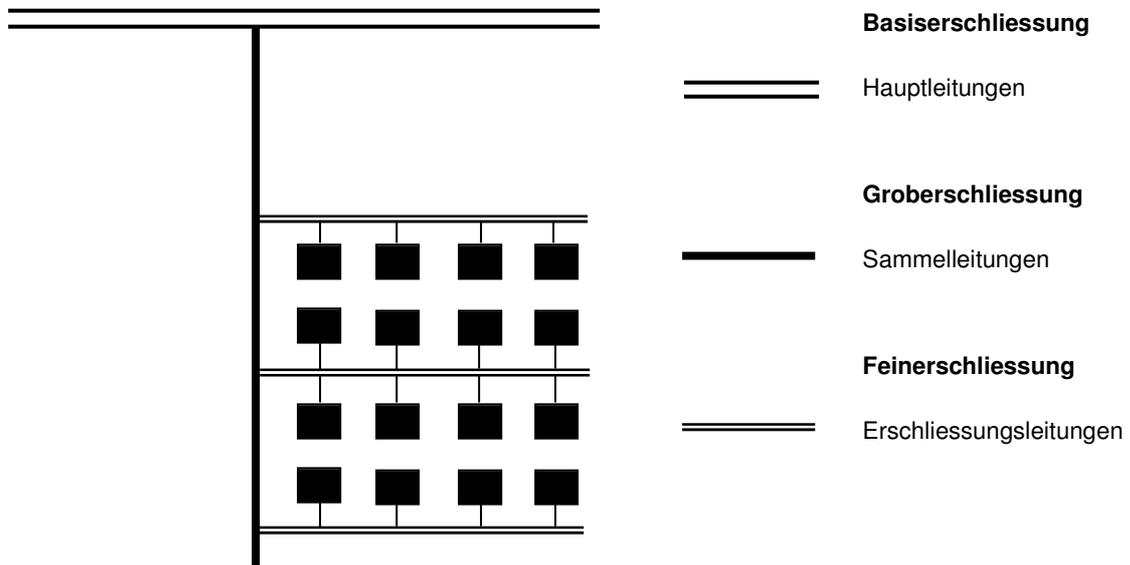
<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

## Anhänge

### Anhang 1

## Definitionen

### Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 40)



## Anhang 2

# Tarife

### Anschlussgebühren

- § 50.1: Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:  
a) Fr. 65.- pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen über 50 m<sup>2</sup>  
b) Fr. 40.- pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche
- § 50.5: Die Anschluss-Teilgebühr pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen beträgt Fr. 10.-
- § 50.8: Die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt beträgt Fr. 30.-

### Benützungsgebühren

#### Grundgebühr

- § 53.2: Grundgebühr:  
a) Gebäudegrundfläche multipliziert mit Fr. -.60 pro m<sup>2</sup>  
b) entwässerte Hartflächen über 50 m<sup>2</sup> multipliziert mit Fr. 1.50 pro m<sup>2</sup>

#### Verbrauchsgebühr

- § 53.3: Verbrauchsgebühr: Fr. 2.80 \*\*\* pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch
- § 53.6: Minimalgebühr: Fr. 100.-

\*\*\* Gebührenerhöhung genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. November 2010. Gültig ab 1. April 2011.

## Anhang 3

### Definition der Gebäudegrundfläche

Balkone	Auskragende Balkone werden nicht angerechnet.
Kellerabgänge	Kellerabgänge werden nicht angerechnet.
Vordächer	Überhänge von Dachflächen werden nicht eingerechnet.
Gedeckte Sitzplätze	Angebaute und gedeckte Sitzplätze werden angerechnet. Massgebend sind die Abstützungen.
Garagen	Angebaute Garagen werden angerechnet. Freistehende Garagen werden nur angerechnet wenn diese entwässert werden.
Unterstände / Carports	Angebaute Unterstände und Carports werden angerechnet. Massgebend bei den Carports sind die Abstützungen. Freistehende Unterstände und Carports werden nur angerechnet wenn diese entwässert werden.
Garten- und Gerätehäuser	Angebaute Kleinbauten werden ab 10 m <sup>2</sup> Grundfläche angerechnet. Freistehende Kleinbauten ab 10 m <sup>2</sup> werden nur angerechnet wenn diese entwässert werden.  Werden gedeckte Sitzplätze, Garagen, Unterstände, Carports und Garten- und Gerätehäuser auf einer Hartplatzfläche errichtet, auf der bereits Anschlussgebühren bezahlt wurden, wird die Baute nicht angerechnet.
Hartflächen	Entwässerte Hartflächen werden angerechnet. Oberflächige Sickerbeläge werden nicht verrechnet. Werden Sickersteine kombiniert mit zusätzlichen Entwässerungsrinnen oder Einlaufschächten, sind die Flächen anzurechnen.
Reduktion von 15 %	<ul style="list-style-type: none"><li>- wenn das Dachwasser versickert wird</li><li>- wenn das Dachwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird</li><li>- wenn das Dachwasser in eine Bachleitung geführt wird</li><li>- überhumusierte Garagen</li></ul>

Gemeinde Mönthal  
**Abwasserreglement**

---